



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juli 2009 (03.07)
(OR. en)**

11457/09

**DROIPEN 53
COPEN 120**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Fahrplan zur Förderung des Schutzes von Verdächtigen und Beschuldigten im Rahmen von Strafverfahren

Einleitung

1. In der Europäischen Union gründet sich der Schutz der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Rahmen von Strafverfahren in erster Linie auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend die "Konvention" genannt) und ihre Protokolle.
2. Die Konvention und ihre Protokolle – in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – bieten den Mitgliedstaaten eine sehr wichtige gemeinsame Grundlage für das Vertrauen in die Strafgerichtsbarkeit der jeweils anderen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig besteht Raum für weitere Maßnahmen der Europäischen Union mit dem Ziel, die uneingeschränkte Umsetzung und Einhaltung der Rechtsnormen der Konvention sicherzustellen und gegebenenfalls die bestehenden Rechtsnormen zu erweitern oder deren Anwendung einheitlicher zu gestalten.

3. Die Europäische Union hat mit Erfolg einen Raum der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit geschaffen, den die Bürger nutzen, indem sie in zunehmender Masse in andere Mitgliedstaaten reisen und in anderen Staaten als dem Wohnsitzstaat studieren und arbeiten. Gleichzeitig jedoch führen der Wegfall der Binnengrenzen und die zunehmende Inanspruchnahme des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts zwangsläufig dazu, dass die grenzüberschreitende Kriminalität in der Europäischen Union immer weiter zunimmt und dass die Zahl der Personen steigt, gegen die ein Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingeleitet wird. In diesen Fällen sind die Verfahrensrechte der Verdächtigen und Beschuldigten von besonderer Bedeutung, damit das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt.
4. Gewiss wurden auf EU-Ebene zahlreiche Maßnahmen getroffen, um ein hohes Sicherheitsniveau für die Bürger zu gewährleisten; ebenso wichtig ist es jedoch, spezifische Probleme zu regeln, die bei strafrechtlichen Ermittlungen gegen eine Person auftreten können.
5. In der Regel ist eine Person, gegen die in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ein Strafverfahren eingeleitet wird, weniger über ihre Rechte informiert als die Einwohner des besagten Landes. Es kann auch sein, dass die betreffende Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht.
6. Zur Gewährleistung eines gerechten Strafverfahrens sind daher spezifische Maßnahmen im Bereich der Verfahrensrechte erforderlich. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Bürger darin gestärkt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Rechte der Bürger schützen und gewährleisten.
7. Durch die Förderung des Schutzes der Verfahrensrechte wird auch die Anwendung des – in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere 1999 verankerten und 2004 im Haager Programm bekräftigten – Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen erleichtert.
8. Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Rechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten vertrauen. Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Europäischen Union ist es wichtig, dass es EU-Normen für den Schutz der Verfahrensrechte gibt.

9. Jüngste Studien zeigen, dass EU-Rechtsvorschriften über Verfahrensrechte unter Experten breite Zustimmung finden und dass ein verstärktes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Justizbehörden in den Mitgliedstaaten nötig ist¹. Diese Ansicht wird auch vom Europäischen Parlament geteilt². Die Europäische Kommission stellt in ihrer Mitteilung zum Stockholmer Programm³ fest, dass die Stärkung der Verteidigungsrechte sowohl für die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten als auch für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in die EU von wesentlicher Bedeutung ist.
10. Die in den letzten Jahren im EU-Rahmen geführten Beratungen über Verfahrensrechte haben keine konkreten Ergebnisse erbracht. Im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit wurden indes erhebliche Fortschritte in Bezug auf Maßnahmen erzielt, die die Strafverfolgung erleichtern. Jetzt ist es an der Zeit, auf die Verbesserung des Gleichgewichts zwischen diesen Maßnahmen und dem Schutz der Verfahrensrechte des Einzelnen hinzuwirken. Wir müssen die Sicherheit unserer Bürger und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten können, unabhängig davon, wo in der EU ein Unionsbürger studiert, arbeitet oder lebt.
11. Diese Problematik sollte angesichts ihrer Bedeutung und Komplexität schrittweise angegangen werden, wobei die Gesamtkohärenz gewahrt werden muss. Dadurch, dass künftige Maßnahmen bereichsweise in Angriff genommen werden, kann das Augenmerk gezielt auf jede einzelne Maßnahme gerichtet werden, so dass bei der Ermittlung und Lösung von Problemen dafür gesorgt werden kann, dass der Nutzen der betreffenden Maßnahme noch gesteigert wird.
12. Alle neuen EU-Rechtsakte in diesem Bereich sollten kohärent sein und mit den in der Konvention und ihren Protokollen festgelegten Mindestnormen – in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – in Einklang stehen (d.h. einen Text darstellen, der vor dem EGMR Bestand hat).

¹ "Analysis of the future of mutual recognition in criminal matters in the European Union", Bericht der *Freien Universität Brüssel* vom 20. November 2008.

² Siehe z.B. die "*Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2009 an den Rat zur Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU*" (2009/2012(INI), Nummer 1 Buchstabe a).

³ "*Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger*", KOM (2009) 262 endg. (Nummer 4.2.2.).

Vorschlag für das weitere Vorgehen

Ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene im Bereich des Schutzes des Einzelnen im Rahmen von Strafverfahren kann sowohl Rechtsvorschriften als auch andere Maßnahmen umfassen.

Der Rat wird ersucht, dem in der Anlage beigefügten Fahrplan über Verfahrensrechte zuzustimmen. Die in dem Fahrplan aufgeführten Rechte, die durch weitere Rechte ergänzt werden könnten, werden als wesentliche Verfahrensrechte betrachtet, die vorerst Priorität haben sollten.

Der Rat wird des Weiteren ersucht, eine Erklärung in etwa folgenden Inhalts abzugeben:

"Der Rat ist sich darin einig, dass die in dem "Fahrplan über Verfahrensrechte" aufgeführten Maßnahmen mit dem Ziel geprüft und angenommen werden sollten, ein Bündel von Verfahrensrechten zur Förderung des Schutzes von Verdächtigen und Beschuldigten im Rahmen von Strafverfahren zusammenzustellen. Die Kommission wird ersucht, Vorschläge in Bezug auf die im Fahrplan festgelegten Maßnahmen zu unterbreiten und das Grünbuch nach Buchstabe F vorzulegen. Der Rat wird alle im Zusammenhang mit dem Fahrplan vorgelegten Vorschläge prüfen und verpflichtet sich, dies vorrangig zu tun. Der Rat arbeitet nach den geltenden Regeln in vollem Umfang mit dem Europäischen Parlament zusammen."

Fahrplan über Verfahrensrechte

(Die Reihenfolge der in diesem Fahrplan aufgeführten Rechte ist indikativ)

Maßnahme A: Übersetzung und Dolmetschung

Kurze Erläuterung:

Der Verdächtige oder Beschuldigte muss verstehen können, was geschieht, und er muss sich verständlich machen können. Ein Verdächtiger oder Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht, benötigt einen Dolmetscher sowie eine Übersetzung der wichtigsten Verfahrensunterlagen. Besondere Beachtung sollte auch den Erfordernissen von Verdächtigen und Beschuldigten mit Hörschäden oder Sprachstörungen zukommen.

Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung

Kurze Erläuterung:

Dem Verdächtigen oder Beschuldigten werden seine Rechte wahrscheinlich kaum bekannt sein. Eine Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, sollte schriftlich über ihre elementaren Rechte unterrichtet werden [nach Möglichkeit in Form einer Rechtsbelehrung]. Darüber hinaus sollte diese Person auch das Recht haben, Informationen über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu erhalten. Das Recht auf Information sollte für die betreffende Person auch den Zugang zu den Akten umfassen.

Maßnahme C: Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand

Kurze Erläuterung:

Das Recht auf Rechtsbeistand (durch einen Rechtsberater) ist zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens von grundlegender Bedeutung; das Recht auf Prozesskostenhilfe sollte einen vollkommen gleichberechtigten Zugang zum vorgenannten Recht auf Rechtsbeistand sicherstellen.

Maßnahme D: Kommunikation mit Verwandten, Arbeitgebern und Konsularbehörden

Kurze Erläuterung:

Eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss ihre Verwandten, Arbeitgeber und Konsularbehörden über diesen Freiheitsentzug unterrichten können.

Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Personen

Kurze Erläuterung:

Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es wichtig, dass schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten eine besondere Behandlung zuteil wird.

Maßnahme F: Ein Grünbuch über das Recht auf Überprüfung der Haftgründe

Kurze Erläuterung:

Die Dauer der Untersuchungshaft vor der Gerichtsverhandlung variiert erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Lange Haftzeiten sind nachteilig für die betreffende Person, können sich negativ auf das gegenseitige Vertrauen und die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auswirken und entsprechen nicht den Werten, für die die Europäische Union steht. Es sollte untersucht werden, ob dafür gesorgt werden kann, dass regelmäßig überprüft wird, ob die Haft weiterhin gerechtfertigt ist.
